

- LESEFASSUNG -

**Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree
für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für Vertreter
des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die
hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree
Nr. 17 vom 23.12.2008)

in der Fassung der 1. Änderung vom 09.04.2014
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree
Nr. 5 vom 30.04.2014)

in der Fassung der 2. Änderung vom 11.04.2018
(Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree
Nr. 5 vom 28.04.2018)

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €.
- (2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 13 €.
Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Beratende Mitglieder von Ausschüssen erhalten, sofern sie ehrenamtlich tätig sind, ein Sitzungsgeld von 30 €.
Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Ausschussvorsitzende bzw. deren Stellvertreter, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des doppelten Sitzungsgeldes nach § 1 Abs. 2.
- (4) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistagssitzungen stattfanden.
Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (5) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Ausschusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:
 - a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
 - b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
 - c) berufsbedingte Verhinderung;
 - d) Urlaub;
 - e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
 - f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als
 - a) Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 615 €;
 - b) Vorsitzende/r des Kreisausschusses in Höhe von 205 €;
 - c) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 205 €.
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.
- (3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlich Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

- (1) Für vom Kreisausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet.
- (3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- (2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurück gefordert.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch eine/n Personensorgeberechtigte/n während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstausschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u.ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausschlag erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 6 Entschädigung für Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen

Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen gelten als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 97 Abs. 8 BbgKVerf, soweit sie pro Jahr einen Beitrag von 720 € nicht übersteigen. Darüber hinaus gehende Vergütungen sind an den Landkreis abzuführen.“

§ 7 Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 305 €. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den 1. Beigeordneten 152,50 € und für den 2. Beigeordneten 76,25 €.“

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.02.2002 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 2 vom 22.02.2002 und die 1- Änderung vom 22.01.2006 (Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree Nr. 1 vom 06.02.2006) außer Kraft.

Beeskow, den 19.12.2008

M. Zalenga
Landrat